

**\*BGer 2C\_265/2007 vom 8. Oktober 2007 – Freie Übersetzung gemäss Deepl\***

**Bundesgericht**

Tribunal federal

Tribunale federale

{T 0/2}

2C\_265/2007

/ajp

**Urteil vom 8. Oktober 2007**

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

**Besetzung**

Bundesrichter Hungerbühler, Präsident,

Bundesrichter Müller und Yersin

Gerichtsschreiber: Dubey

**Parteien**

X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Stefano Fabbro,

gegen

Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Waadt, Route de Berne 46, 1014 Lausanne,

Verwaltungsgericht des Kantons Waadt, Avenue Eugène-Rambert 15, 1014 Lausanne.

**Gegenstand**

Quellensteuer auf Künstlerhonoraren; Solidarhaftung,

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Waadt vom 4. Mai 2007.

**Sachverhalt:**

**A.**

Am 7. Juli 2005 schlossen die Gesellschaft Y. \_\_\_\_\_ mit Sitz in Paris und X. \_\_\_\_\_ mit Sitz in B. \_\_\_\_\_ einen Vertrag ab, wonach Erstere Letzterem das Recht einräumte, am 28. September 2005 in Yverdon-les-Bains das Theaterstück «*Les Rustres*» von Carlo Goldoni aufzuführen, in welchem insbesondere der französische Schauspieler Michel Galabru mitwirkte, zum Preis von EUR 16'500.–.

Am 22. September 2005 erteilte die Verwaltungspolizei der Stadt Yverdon-les-Bains X. \_\_\_\_\_ die erforderliche Bewilligung und wies ihn darauf hin, dass die Gagen ausländischer Künstler der Besteuerung unterliegen.

Am 29. September 2005 stellte die Kantonale Steuerverwaltung X. \_\_\_\_\_ eine Zahlungsabrechnung zur Erhebung der Quellensteuer zu. Dieser erhob dagegen Einsprache und machte geltend, die Aufführung vom 28. September sei nicht steuerbar.

Am 14. Februar 2006 forderte die Kantonale Steuerverwaltung X. \_\_\_\_\_ auf, die zur Festsetzung der Steuerveranlagung notwendigen Auskünfte einzureichen. Dieser legte insbesondere den auf den 14. Juni und 7. Juli 2005 datierten Vertrag über den Verkauf der Aufführung sowie zwei Schreiben der Gesellschaft Y. \_\_\_\_\_ vom 22. November 2005 und vom 26. März 2006 vor. Darin bestätigte Letztere einerseits, dass die von ihr engagierten Künstler keine andere Vergütung erhielten als den in ihrer Lohnabrechnung ausgewiesenen Lohn und die Spesenentschädigungen, und andererseits, dass sich „die den Schauspielern des Stücks *Les Rustres* ausbezahlten Bruttovergütungen auf EUR 5'736.– pro Aufführung bei Tournéeen in Frankreich oder im Ausland beliefen“.

Mit Verfügung vom 23. Juni 2006 setzte die Kantonale Steuerverwaltung das Bruttoeinkommen auf Fr. 25'692.15 fest, zog davon 20 % als pauschale Erwerbsunkosten ab und wendete einen Steuersatz von 20 % an; sie verlangte die Bezahlung von Fr. 4'110.75 Quellensteuer.

Am 21. Juli 2006 erhob X. \_\_\_\_\_ Einsprache, welche von der Kantonalen Steuerverwaltung mit Entscheid vom 14. November 2006 abgewiesen wurde. Am 12. Dezember 2006 erhob er gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

## **B.**

Mit Urteil vom 4. Mai 2007 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde von X. \_\_\_\_\_ gegen den am 14. November 2006 von der Kantonalen Steuerverwaltung erlassenen Entscheid ab. Entgegen seiner Auffassung sei er als Veranstalter der Aufführung vom 28. September 2005 zu qualifizieren. Dabei sei es unerheblich, dass der Vertrag als «Kaufvertrag» bezeichnet worden sei und dass der Betroffene nicht Arbeitgeber der Schauspieler gewesen sei, welche das Stück aufgeführt hätten.

Weder die an X. \_\_\_\_\_ gerichtete Quellensteuerveranlagung noch die Solidarhaftungsregel verstossen gegen das am 9. September 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abgeschlossene Abkommen (DBA-F; SR 0.672.934.91). Im Übrigen sei die Steuerberechnung korrekt erfolgt. Die Verwaltung habe sich nicht auf die unvollständige Bescheinigung betreffend die Vergütung der Schauspieler verlassen müssen.

## **C.**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt X. \_\_\_\_\_ dem Bundesgericht unter Kosten- und Entschädigungsfolge, das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. Mai 2007 dahin gehend abzuändern, dass festgestellt werde, er sei nicht verpflichtet, einen Betrag

als Quellensteuer zu entrichten; eventualiter sei festzustellen, dass er lediglich eine Quellensteuer von Fr. 1'441.– zu bezahlen habe.

Er macht geltend, das Verwaltungsgericht habe Art. 92 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie das Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich verletzt. Zudem rügt er die seiner Ansicht nach fehlerhafte Berechnung der Steuer.

Das Verwaltungsgericht verzichtet auf eine Vernehmlassung. Die Kantonale Steuerverwaltung sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung beantragen die Abweisung der Beschwerde.

### **Das Bundesgericht erwägt:**

#### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid wurde nach Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.10) am 1. Januar 2007 erlassen, welches das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege ersetzt hat (vgl. Art. 131 Abs. 1 BGG). Das vorliegende Beschwerdeverfahren untersteht somit dem neuen Recht (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

**1.2** Die Beschwerde wurde fristgerecht und formrichtig (Art. 100 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG) gegen einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid erhoben, der nicht beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG; Art. 33 lit. i VGG). Sie ist daher grundsätzlich zulässig wegen Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht (Art. 95 lit. a und b BGG).

**1.3** Nach Art. 139 Abs. 2 DBG kann das kantonale Recht, wenn der streitige Quellensteuerabzug sowohl auf Bundes- als auch auf kantonalem Recht beruht, in seinen Ausführungsbestimmungen vorsehen, dass das Einspracheverfahren sowie das Verfahren vor der kantonalen Rechtsmittelinstanz durch die für die Anfechtung und Überprüfung von Entscheiden über kantonale Quellensteuern massgebenden kantonalen Verfahrensvorschriften geregelt werden.

Der Kanton Waadt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (Art. 195 des Gesetzes vom 4. Juli 2000 über die direkten kantonalen Steuern [StG/VD; RSV 642.11]). Dies erklärt, weshalb die Kantonale Steuerverwaltung lediglich eine einzige Veranlagungsverfügung erlassen hat, welche die direkte Bundessteuer sowie die kantonale und kommunale Quellensteuer umfasst (vgl. auch Art. 5 der Verordnung vom 2. Dezember 2002 über die Quellenbesteuerung [QStV/VD; RSV 641.11.1]).

Folglich besteht keine Veranlassung, wie dies die Rechtsprechung für die ordentliche direkte Steuer verlangt (vgl. BGE 130 II 509 E. 8.3 S. 511), die Prüfung der direkten Bundessteuer von jener der harmonisierten kantonalen und kommunalen Steuern zu trennen, da die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in beiden Fällen wegen Verletzung von Bundesrecht zulässig ist. Art. 73 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) kommt im vorliegenden Fall keine selbständige Bedeutung mehr zu.

## 2.

**2.1** Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Französische Republik sind durch das Abkommen vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen verbunden (nachfolgend: DBA-F oder französisch-schweizerisches Abkommen; SR 0.672.934.91, in der seit dem 1. August 1998 geltenden Fassung).

Da das streitige Einkommen in der Schweiz von französischen Künstlern erzielt wurde, die von einer französischen Gesellschaft beschäftigt werden, bestimmen die Kollisionsnormen des Abkommens, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht. Hingegen unterliegen die materiellen und formellen Modalitäten der Besteuerung gemäss dem Grundsatz der negativen Wirkung von Doppelbesteuerungsabkommen ausschliesslich dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem die Besteuerungskompetenz zugewiesen ist (Jean-Marc Rivier, *Droit fiscal suisse – Le droit fiscal international*, Neuenburg 1983, S. 106 ff.).

Der Beschwerdeführer macht daher zu Unrecht geltend, der in Art. 92 Abs. 4 DBG vorgesehene Solidaritätsgrundsatz verstosse gegen Art. 19 DBA-F.

**2.2.** Nach Art. 19 Abs. 2 DBA-F sind Einkünfte aus Tätigkeiten, die ein Künstler oder Sportler persönlich und in dieser Eigenschaft ausübt, auch dann in dem Vertragsstaat steuerbar, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden, wenn diese Einkünfte nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zugerechnet werden; dies ungeachtet der Bestimmungen der Art. 7, 16 und 17.

Was Frankreich betrifft, werden jedoch nach Art. 25 Buchst. A Ziff. 1 DBA-F, ungeachtet jeder anderen Bestimmung des Abkommens von 1966, Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in der Schweiz besteuert werden können oder ausschliesslich dort steuerbar sind und die steuerbare Einkünfte eines in Frankreich ansässigen Steuerpflichtigen darstellen, bei der Berechnung der französischen Steuer berücksichtigt, sofern sie nicht aufgrund des innerstaatlichen französischen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit sind (vgl. Jean-Marc Rivier, a.a.O., S. 150 und die dort zitierten Hinweise). In diesem Fall ist die schweizerische Quellensteuer von diesen Einkünften nicht abzugsfähig; der Ansässige hat jedoch Anspruch auf eine Steuergutschrift, die im Rahmen von Art. 25 Buchst. A DBA-F auf die französische Steuer angerechnet wird.

**2.3** Da Art. 19 DBA-F inhaltlich mit Art. 17 des OECD-Musterabkommens übereinstimmt (vgl. Georges Muller, *La nouvelle convention franco-suisse contre la double imposition du 9 septembre 1966*, RDAF 1968, S. 97 ff. und 161 ff., insb. S. 177; Jean-Marc Rivier, a.a.O., S. 150), sind die zu letzterer Bestimmung ergangenen Kommentare für die Auslegung und Anwendung von Art. 19 DBA-F heranzuziehen (OECD-Ausschuss für Steuerfragen, a.a.O., N. 29 zur Einleitung; Jean-Marc Rivier, a.a.O., S. 101).

Nach dem Kommentar zu Art. 17 des OECD-Musterabkommens sind Künstler und Sportler, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, in dem anderen Vertragsstaat steuerpflichtig, in dem sie ihre Tätigkeiten in dieser Eigenschaft ausüben, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten als selbständige Erwerbstätigkeit oder als unselbständige Arbeit zu qualifizieren sind. Absatz 1 erfasst sowohl direkt als auch indirekt erzielte Einkünfte eines Künstlers. Selbst wenn die Vergütung nicht

unmittelbar an den ausübenden Künstler oder dessen Impresario (Agenten) ausgerichtet wird, der seinerseits einen Lohn erhält, ist der Vertragsstaat, in dem die künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, berechtigt, denjenigen Teil des Lohnes zu besteuern, der dieser Tätigkeit entspricht (OECD-Ausschuss für Steuerfragen, a.a.O., N. 1 und 2 zu Art. 17; vgl. auch Peter Locher, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 3. Aufl., Bern 2005, S. 441 f.). Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen die Einkünfte aus der Tätigkeit des Künstlers einer Drittperson zugerechnet werden, und zielt auf Konstellationen ab, in denen der Quellenstaat nicht über die Möglichkeit verfügt, diese anderen Personen zu ignorieren, um den Bühnenkünstler unmittelbar zu besteuern; in diesem Fall wird der Teil der Einkünfte, auf den der Künstler nicht selbst besteuert werden kann, dennoch als Einkommen bei der empfangenden Person besteuert (Jean-Blaise Roggen, *Le nouveau Modèle de Convention fiscale de l'OCDE concernant le revenu et la fortune*, *Revue fiscale* 49/1994, S. 566 ff. und 574 ff., insb. S. 568 f.; Peter Locher, a.a.O., S. 442).

**2.4** Vorliegend ist festzuhalten, dass die Einkünfte, welche die Künstler, die das Theaterstück «Les Rustres» über ihre französische Produktionsgesellschaft für die Aufführung vom 28. September 2005 in Yverdon-les-Bains erzielt haben, in der Schweiz steuerbar sind. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es unerheblich, ob der aufgrund des Kaufvertrags vom 14. Juni und 7. Juli 2005 ausgerichtete Betrag als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder als Lohn zu qualifizieren ist, da beide Tatbestände von Art. 19 DBA-F erfasst werden.

Ebenso wenig vermag der Einwand des Beschwerdeführers durchzudringen, die Künstler seien von der französischen Produktionsgesellschaft entlohnt worden, in Frankreich deklariert und dort für sämtliche Aufführungen besteuert worden, zumal diese Konstellation in Art. 25 Buchst. A Ziff. 1 des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens ausdrücklich vorgesehen ist und die schweizerischen Steuerbehörden keineswegs daran hindert, dieselben Einkünfte zu besteuern.

Es oblag dem Beschwerdeführer, der ordnungsgemäss darauf hingewiesen worden war, dass diese Einkünfte in der Schweiz der Quellensteuer unterliegen, seine vertraglichen Beziehungen entsprechend zu gestalten, etwa indem er den in der Schweiz geschuldeten Steuerbetrag einbehielt. Hingegen war es Sache der französischen Gesellschaft (oder der Künstler), in Frankreich eine Steuergutschrift für die in der Schweiz entrichtete Steuer im Rahmen von Art. 25 Buchst. A Ziff. 1 DBA-F geltend zu machen. Die Rüge erweist sich somit als unbegründet.

### **3.**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verwaltungsgericht habe Art. 92 Abs. 4 DBG falsch angewendet.

**3.1** Nach Art. 92 Abs. 1 DBG unterliegen im Ausland wohnhafte Künstler wie Theater-, Film-, Radio-, Fernseh- und Varietékünstler sowie Musiker, ebenso Sportler und Referenten, der Einkommenssteuer auf den Einkünften aus ihrer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz, einschliesslich der damit zusammenhängenden Entschädigungen. Gleiches gilt für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selbst, sondern dem Dritten zufließen, der ihre Tätigkeit organisiert hat.

Der Steuersatz der direkten Bundessteuer ist progressiv (nach Klassen) und beträgt je nach Tagesertrag zwischen 0,8 % und 7 % (vgl. Art. 92 Abs. 2 DBG). Bemessungsgrundlage sind die

Bruttoeinnahmen, einschliesslich aller Nebeneinkünfte und Entschädigungen, nach Abzug der Erwerbsunkosten (Art. 92 Abs. 3 DBG).

Der Veranstalter der Aufführung in der Schweiz haftet solidarisch für die Entrichtung der Steuer (Art. 92 Abs. 4 DBG).

Gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. b StHG, dessen Wortlaut mit jenem von Art. 92 DBG übereinstimmt, bestimmt Art. 139 Abs. 1 des waadtländischen Gesetzes vom 4. Juli 2000 über die direkten kantonalen Steuern (StG/VD; RSV 642.11), dass im Ausland wohnhafte Künstler wie Theater-, Film-, Radio- und Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler und Referenten der Einkommenssteuer auf den Einkünften aus ihrer persönlichen Tätigkeit im Kanton unterliegen, einschliesslich der damit zusammenhängenden Entschädigungen. Gleiches gilt für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selbst, sondern dem Dritten zufließen, der diese Tätigkeiten organisiert hat. Der Steuersatz wird durch das jährliche Steuergesetz festgelegt (Art. 139 Abs. 2 StG/VD).

Nach Art. 139 Abs. 3 und 4 StG/VD, deren Wortlaut mit jenem der Art. 92 Abs. 3 und 4 DBG identisch ist, umfassen die Tageserträge die Bruttoeinnahmen einschliesslich sämtlicher Nebeneinkünfte und Entschädigungen nach Abzug der pauschal festgelegten Erwerbsunkosten; der Veranstalter der Aufführung haftet solidarisch für die Entrichtung der Steuer.

**3.2** Der Beschwerdeführer beanstandet nicht das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage, welche es der Steuerbehörde erlauben würde, auf den aus der Aufführung vom 28. September 2005 erzielten Einkünften eine Quellensteuer zu erheben. Er rügt hingegen, dass er von den schweizerischen Steuerbehörden als solidarisch haftender Steuerschuldner in Anspruch genommen werde. Seiner Ansicht nach hätte sich die Steuerbehörde in erster Linie an die französische Produktionsgesellschaft wenden müssen, da die Solidarhaftung ein subsidiäres Mittel zur Steuererhebung darstelle.

Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass die von der Steuerbehörde im vorliegenden Fall geltend gemachte Solidarhaftung ausdrücklich in Art. 92 Abs. 4 DBG sowie Art. 139 Abs. 4 StG/VD vorgesehen ist und gerade den Zweck verfolgt, den Steuerbezug zu erleichtern, indem ein in der Schweiz ansässiger Schuldner bezeichnet wird, an den sich die Behörde wenden kann. Diese Haftung hat dieselbe Tragweite wie jene nach Art. 144 Abs. 1 OR, wonach der Gläubiger nach seiner Wahl von allen solidarisch Haftenden oder von einem von ihnen die vollständige oder teilweise Erfüllung der Schuld verlangen kann.

Unter diesen Umständen war die Steuerverwaltung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht verpflichtet, zunächst den im Ausland ansässigen Steuerschuldner zu belangen. Da der Beschwerdeführer ordnungsgemäss über die steuerliche Behandlung der von ihm organisierten Aufführung informiert worden war, kann er sich letztlich nur selbst vorwerfen, nicht die unter solchen Umständen gebotenen Vorkehrungen getroffen zu haben. Die Rüge ist daher abzuweisen.

#### **4.**

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Berechnung des steuerbaren Einkommens bestätigt.

**4.1** Nach Art. 7 der Verordnung vom 19. Oktober 1993 über die Quellenbesteuerung im Rahmen der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2) entsprechen die Tageserträge den Bruttoeinnahmen abzüglich der unmittelbar mit der Veranstaltung zusammenhängenden Erwerbsunkosten, geteilt durch die Anzahl der Aufführungs- und Probenstage (Abs. 1). Bei Gruppen wird zur Festsetzung des Steuersatzes der durchschnittliche Tagesertrag pro Person berechnet, wenn der Anteil jedes einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder nur schwer bestimmbar ist (Abs. 2). Für den Abzug der Erwerbsunkosten wird ein Pauschalbetrag von 20 % der Bruttoeinnahmen zugelassen; der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Abs. 3). Art. 11 QStV/VD enthält inhaltlich gleichlautende Bestimmungen zu Art. 7 QStV.

Nach dem auch im Steuerrecht geltenden Grundsatz von Art. 8 ZGB obliegt es demjenigen, der sich auf Tatsachen beruft, die geeignet sind, seine Steuerschuld zu mindern oder zum Erlöschen zu bringen, den entsprechenden Beweis zu erbringen und die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (Urteil 2A.461/2001 vom 21. Februar 2002, in: *Revue fiscale* 57/2002, S. 816, E. 2; 54/1999, S. 118, E. 9a S. 126; BGE 121 II 257, E. 4c/aa S. 266, sowie die dort zitierte Rechtsprechung).

**4.2** Im vorliegenden Fall stellte die Steuerverwaltung fest, dass der vom Beschwerdeführer an die französische Produktionsgesellschaft der betreffenden Aufführung bezahlte Betrag EUR 16'500.– betrug. Sie rechnete diesen Betrag zum Tageskurs in Schweizer Franken um und gelangte zu einem Betrag von Fr. 25'692.15, von welchem sie pauschale Erwerbsunkosten von 20 % abzog und den gesetzlichen Steuersatz anwandte.

Der Beschwerdeführer wirft dem Verwaltungsgericht vor, diese Berechnungsmethode bestätigt und das Dokument der französischen Produktionsgesellschaft, wonach sich die gesamten an die Schauspieler des Stücks «Les Rustres» ausgerichteten Bruttovergütungen auf EUR 5'736.50 beliefen, bei der Berechnung der geschuldeten Steuer unberücksichtigt gelassen zu haben. Seiner Auffassung nach habe ihm das Verwaltungsgericht keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorwerfen und die streitige Besteuerung nicht bestätigen dürfen, da er das steuerbare Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung der bei ausländischen Produzenten üblichen Praxis sowie der Schwierigkeiten, von diesen eine detaillierte Aufstellung der Erwerbsunkosten zu erhalten, nach bestem Wissen ermittelt habe.

Diese Einwände sind unbegründet. Der Beschwerdeführer übersieht, dass die Steuerverwaltung das Bruttoeinkommen zutreffend anhand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags festgestellt hat. Nach den Regeln über die Beweislast sowie gemäss Art. 7 Abs. 3 QStV und Art. 11 Abs. 1 QStV/VD, die diese im vorliegenden Bereich konkretisieren, oblag es dem Steuerschuldner, hier der französischen Produktionsgesellschaft, nachzuweisen, dass die Erwerbsunkosten der streitigen Aufführung den pauschalen Abzug von 20 % überstiegen. Dieselbe Obliegenheit traf aufgrund des in Art. 92 Abs. 4 DBG vorgesehene Solidarverhältnisses auch den Beschwerdeführer.

Weder der eine noch der andere haben nachgewiesen, dass die Erwerbsunkosten der am 28. September 2005 aufgeführten Vorstellung höher gewesen wären als 20 % des im betreffenden Kaufvertrag vereinbarten Betrags. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die von der französischen Produktionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung ausser Acht gelassen. Dieses Dokument vermochte es nämlich in keiner Weise, Aufschluss über die tatsächlich bei dieser Gelegenheit angefallenen Erwerbsunkosten zu geben.

Zwar trifft es zu, dass sich nach Abschluss der Aufführung und der Rückkehr der Künstler und ihres Arbeitgebers in ihren Ansässigkeitsstaat der Nachweis, die Erwerbsunkosten seien höher gewesen als der in der Quellensteuerverordnung und im kantonalen Reglement vorgesehene Pauschalbetrag, als schwierig erweisen kann. Diese Beweislast obliegt in einem solchen Fall – wie vorliegend – dem Veranstalter in der Schweiz als solidarisch haftendem Steuerschuldner. Ein ordnungsgemäss informierter Veranstalter von Aufführungen in der Schweiz, wie es der Beschwerdeführer war, kann sich gegen diese Schwierigkeiten schützen, indem er den berechneten Steuerbetrag zurückbehält, und zwar gestützt auf die 20%-Pauschale für Erwerbsunkosten gemäss Art. 7 Abs. 3 QStV und Art. 11 Abs. 1 QStV/VD.

Indem das Verwaltungsgericht die Berechnungsmethode der Steuerverwaltung bestätigte, hat es das Bundesrecht korrekt angewendet. Die Rüge des Beschwerdeführers ist daher abzuweisen.

**5.**

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beschwerde unbegründet ist und abzuweisen bleibt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 65 und 66 BGG). Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht (Art. 68 BGG).

**Aus diesen Gründen erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Dem Beschwerdeführer wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Waadt, dem Verwaltungsgericht des Kantons Waadt sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Rechtsabteilung Direkte Bundessteuer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Oktober 2007